

Zweitveröffentlichungsservice des FID Kriminologie an der UB Tübingen

Ziel

Ziel des Zweitveröffentlichungsservices ist es, die Online-Zugänglichkeit zu kriminologischer Literatur zu verbessern. Das deutsche Urheberrechtsgesetz ([§ 38 UrhG](#)) räumt Autor:innen hierfür spezielle Rechte zur Zweitveröffentlichung ihrer Beiträge ein.

Zweitveröffentlichungsservice

Der FID Kriminologie bietet Wissenschaftler:innen einen Zweitveröffentlichungsservice für kriminologisch relevante Beiträge an. Dabei übernimmt der FID die Rechteprüfung, Digitalisierung, Katalogisierung und die Zweitveröffentlichung innerhalb des Fachrepositoriums Kriminologie. Nach erfolgreichem Abschluss sind die Zweitveröffentlichungen in [KrimDok](#) recherchierbar und zugänglich. Für die Wissenschaftler:innen entstehen dabei keine Kosten.

Ablauf

1. Interessierte Wissenschaftler:innen übergeben dem FID ihre vollständige Literaturliste
2. Ein Vertrag regelt die Übertragung einfacher Nutzungsrechte an die UB Tübingen, sodass die Beiträge in das Fachrepositorium eingestellt werden können
3. Wenn die Autor:innen digitale Kopien der Beiträge haben, werden sie gebeten, diese dem FID zur Verfügung zu stellen
4. Der FID prüft die rechtlichen Voraussetzungen für eine Zweitveröffentlichung der jeweiligen Beiträge
5. Der FID digitalisiert die verbleibenden Beiträge
6. Der FID stellt die Zweitveröffentlichungen im Fachrepositorium Kriminologie ein und weist diese (sowie alle anderen kriminologischen Beiträge und Monographien) in [KrimDok](#) nach.

Kontakt

MSSc. Janina Meister

Fachreferentin für Kriminologie

FID Kriminologie

Universitätsbibliothek der Eberhard Karls Universität Tübingen

Tel: +49 / (0)7071 / 29-77855

E-Mail: janina.meister@uni-tuebingen.de

Zweitveröffentlichung :: FAQs

1 | Was versteht man unter Zweitveröffentlichung?

Unter Zweitveröffentlichung versteht man die erneute Veröffentlichung eines Werkes im Open Access. In der Regel geschieht die Erstveröffentlichung in einem Verlag. Das Zweitveröffentlichungsrecht besteht unabhängig davon, ob die Erstveröffentlichung kommerziell angeboten wurde oder schon Open Access war.

2 | Was sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen?

Das deutsche Urheberrechtsgesetz regelt in [§ 38 UrhG](#) die Zweitveröffentlichung von Aufsätzen und Rezensionen unter bestimmten Bedingungen.

3 | Gilt das deutsche Zweitveröffentlichungsrecht auch gegenüber internationalen Verlagen?

Das gesetzlich verankerte Zweitverwertungsrecht gilt gegenüber nationalen Verlagen. Bei internationalen Verlagen versucht der FID, mit diesen in Kontakt zu treten, oder agiert – soweit vorhanden – entsprechend der Open Access Policies der einzelnen Verlage. Solche Policies werden zum Teil auch von nationalen Verlagen verwendet.

4 | Was kann ich nun konkret zweitveröffentlichen?

- Beiträge in
 - o Zeitschriften
 - nach Ablauf einer Embargofrist von einem Jahr
 - soweit keine andere Vereinbarung besteht
 - o Sammelwerken (Monographien, Festschriften, Kongressschriften, Lexika, Handbüchern, ...)
 - wenn die Urheber:innen dafür nicht vergütet wurden
 - nach Ablauf einer Embargofrist von einem Jahr
 - soweit keine andere Vereinbarung besteht

5 | Gilt das Zweitveröffentlichungsrecht auch bei gemeinsamer Autor:innenschaft?

Wenn Sie einen Beitrag zusammen mit anderen Autor:innen verfasst haben (Miturheberschaft, [§ 8 UrhG](#)), kann dieser nur zweitveröffentlicht werden, wenn alle Autor:innen der Veröffentlichung zustimmen. Die Rechtklärung unter den Miturheber:innen obliegt den Autor:innen.

6 | Was muss ich beachten, wenn mein Aufsatz Bilder enthält?

Wenn Sie selbst Urheber:in der Bilder sind, umfasst das Zweitveröffentlichungsrecht auch deren Veröffentlichung. Bilder mit freien Lizenzen können ebenfalls verwendet werden.

Für Bilder von anderen Urheber:innen steht diesen das Zweitveröffentlichungsrecht zu und kann nur gemeinsam mit diesen ausgeübt werden.

7 | Darf ich den Beitrag in der Verlagsfassung veröffentlichen?

Ja, sofern es keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen gibt.

Bei jedem Beitrag stellt sich daher die Frage, ob ein Verlagsvertrag besteht.

8 | Darf ich auch bei Bestehen eines Verlagsvertrags zweitveröffentlichen?

Ja, unter gewissen Bedingungen.

Zum einen gestatten viele Verlage die Zweitveröffentlichung in der Manuskriptfassung.

Zum anderen räumt [§ 38 IV UrhG](#) den Urheber:innen ein Zweitveröffentlichungsrecht auch dann ein, wenn vertragliche Bestimmungen anders lauten. Allerdings muss der Beitrag in diesem Fall „im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen“ sein.

Manchmal sind Verlagsverträge allerdings nicht mehr vorhanden bzw. es bestehen Unklarheiten, ob und welche Vereinbarungen mit einem Verlag getroffen worden sind. In diesen Fällen nimmt der FID Kontakt mit den entsprechenden Verlagen auf. Im Rahmen von Kontaktaufnahmen können teilweise auch Nutzungsfreigaben erwirkt werden.

9 | Welche Rechte räume ich der UB Tübingen ein?

Sie übertragen der UB Tübingen nur einfache Nutzungsrechte, damit der FID Ihre Beiträge im Fachrepositorium, das von der UB Tübingen betrieben wird, einstellen kann.

Ihr Recht, Ihre Beiträge auch auf Ihrer Homepage oder in einem anderen Repositorium zu veröffentlichen, ist durch die Rechteeinräumung an die UB Tübingen in keiner Weise tangiert.

12 | Was passiert mit dem Zweitveröffentlichungsrecht nach dem Tod?

Nach dem Tod geht das Zweitveröffentlichungsrecht auf die rechtmäßigen Erben über.